

Protokoll der außerordentlichen Studierendenparlamentssitzung vom 21.11.2017

Tagesordnung

1. Beanstandung des StuPa-Beschlusses vom 20.09.2017 „Feststellung der Auflösung der Fachschaft IBL“ durch das Präsidium der FH Münster

Anwesende: siehe anhängende Liste

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung (GO) des Studierendenparlaments tritt das Parlament auf Verlangen des AStA-Vorsitzenden Jonas Lange (LiST) zusammen.

Der stellvertretende Parlamentspräsident Matthias Gries (Bau) begrüßt in Vertretung des verhinderten Parlamentspräsidenten Fabian Papenfuß (Bau) die Parlamentsmitglieder im Sitzungsraum des AStA im Gebäude RKS, Robert-Koch-Str. 30 in Münster und eröffnet die Sitzung gegen 19.20 Uhr.

Der stellvertretende Parlamentspräsident Matthias Gries (Bau) erläutert, dass zu dieser außerordentlichen Sitzung ein Eilbeschluss vorliegt, der naturgemäß die Frist von 14 Tagen nicht einhalten konnte. § 11 der GO eröffnet jedoch die Möglichkeit eilige Sachen trotzdem beschließen zu können. Deshalb stellt er fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Zur zugesandten Tagesordnung liegen keine Änderungsanträge vor.

Mit E-Mail vom 17.11.2017 hat Lara Schurmann (Wirtschaft) ihren Rücktritt erklärt. Als Nachrücker wurde Peter Freer (Wirtschaft) verständigt. Dieser hat die Annahme seines Mandats mit E-Mail vom 21.11.2017 abgelehnt. Als weiterer Nachrücker wurde Eugen Dyck (Wirtschaft) verständigt. Dieser hat mit E-Mail vom 21.11.2017 das Mandat angenommen und ist auch zur heutigen Sitzung erschienen.

Fabian Papenfuß (Bau) hat sich zur Sitzung entschuldigt.
Dominik Hesse (LEO) bleibt der Sitzung unentschuldigt fern.

Damit sind 15 Parlamentsmitglieder anwesend.

TOP 1

Am 20.09.2017 hat das Studierendenparlament festgestellt, dass die Fachschaft IBL faktisch aufgelöst ist. Hiergegen hat das FSR-Mitglied Lisa Gabel Beschwerde geführt und Hochschule wie Vertreter der Studierendenschaft am 07.11.2017 zu einem Runden Tisch geladen. Der Tenor vor Beginn des Gesprächs war eine lösungsorientierte Aussprache zu erreichen. Im Gespräch haben die Vertreter der Studierendenschaft den StuPa-Beschluss vom 20.09.2017 verteidigt. Die Präsidentin der FH Münster kündigte allerdings an, den Beschluss im Rahmen der Rechtsaufsicht aufheben lassen zu wollen. Im Nachgang des Runden Tisches hat die Präsidentin der FH Münster mit

Schreiben vom 08.11.2017, eingegangen am 09.11.2017 den StuPa-Beschluss für unrechtmäßig erklärt. (Siehe Schreiben der Präsidentin Frau von Lojewski und Erwiderung des Geschäftsführers des AStA und Wahlleiters Winfried Hagenkötter im Anhang.)

Das Studierendenparlament ist durch die Beanstandung des Beschlusses vom 20.09.2017 gefordert, auf die Beanstandung zu reagieren.

Der AStA-Vorsitzende Jonas Lange (LiST) hat erklärt, dass eine Streichung des § 12 Abs. 3 die kurzfristig sinnvollste Lösung ist, da das neugewählte StuPa, gemäß des Arbeitsauftrags an den AStA, im Januar 2018 dann eine Neuordnung der Satzung und der Fachschaften vornehmen kann. Entsprechend beantragt er eine Satzungsänderung, um den Beschluss des StuPa nachträglich zu heilen und die Rechtssicherheit wieder herzustellen.

Der stellvertretende Parlamentspräsident Matthias Gries (Bau) erläutert, dass das Studierendenparlament nunmehr (mindestens) drei Handlungsoptionen hat:

1. Das StuPa bekräftigt den Beschluss vom 20.09.2017.
2. Das StuPa nimmt den Beschluss vom 20.09.2017 zurück.
3. Das StuPa ändert mit 2/3 Mehrheit die Satzung der Studierendenschaft und streicht den § 12 Abs. 3 die Worte: „Fachschaften nach § 12 Abs. 2 bestehen zur Zeit am: Institut für Berufliche Lehrerbildung“

Zu Gast zu diesem Tagesordnungspunkt sind drei Vertreterinnen und Vertreter vom „ehemaligen“ FSR IBL: Lisa Gabel, Andrea Rensen und Alexander Duda.

Es schließt sich eine langanhaltende Diskussion im Parlament an.

Einige Parlamentsmitglieder bringen ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, wie die Dinge nun gelaufen sind und dass es nicht in ihrer Absicht liege, die Fachschaft der IBLer abzuschaffen, sondern wegen der Unklarheiten in Satzung, Wahlrecht und Mitgliedschaft im IBL alles neu zu ordnen und Rechtssicherheit auch für zukünftige Problemfälle herzustellen.

Zum Ende der Diskussion stellt der stellvertretende Parlamentspräsident Matthias Gries (Bau) folgende Resolution zur Abstimmung: „Das Studierendenparlament spricht sich dafür aus, dass eine neue Fachschaft für das IBL in der StuPa-Sitzung im Januar beschlossen wird.“

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Als nächstes lässt der stellvertretende Parlamentspräsident Matthias Gries (Bau) über die beantragte Satzungsänderung, den Absatz 3 des Paragraphen 12 der Satzung zu streichen, abstimmen.

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7 Abs. 1 Punkt c) ist für die Änderung der Satzung eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Das erforderliche Quorum von 12 Ja-Stimmen wurde erreicht. Die Satzung ist damit erfolgreich geändert.

Der stellvertretende Parlamentspräsident Matthias Gries (Bau) schließt die Sitzung gegen 20.25 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

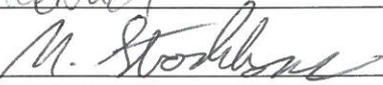
Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom 21.11.2017

Campus FHair

Ina Kerkhoff



Magnus Stockhowe



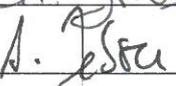
Henry Jelkmann



Christina Graff



Andrea Hansche-Jessen

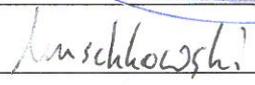


Liste Steinfurt

Jonas Lange



Adrian Muschkowski



Oscar Aßmann

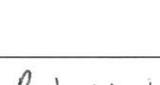


Mark Frericks

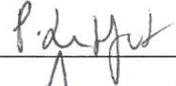


LEO-CAMPUS

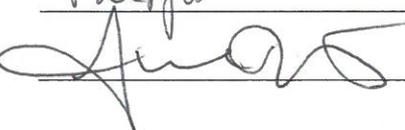
Dominik Hesse



Paula Lentfort

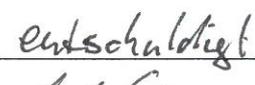


Anne Diers

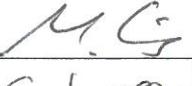


BauINGs

Fabian Papenfuß



Matthias Gries

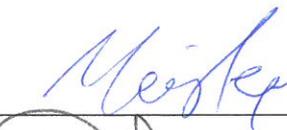


Sarah Greschke

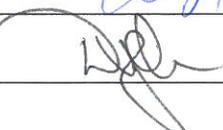


Liste Wirtschaft

Roland Meister

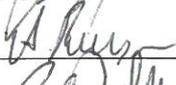


Eugen Dyck



Gast:

Lisa Gabel 

Andrea Rensen 

Alexander Duda 



Fachhochschule Münster • Postfach 30 20 • 48016 Münster

An den Wahlleiter
der gemeinsamen Wahlen zum StuPa und
zu den Fachschaftsräten der FH Münster
Herrn W. Hagenkötter
Robert-Koch-Straße 30
48149 Münster

Die Präsidentin

Justizariat
Petra Cosfeld
Ass. Jur.

Hüfferstraße 27
48149 Münster

Fon+49(0)2 51/83-64200
Fax+49(0)2 51/83-64205
petra.cosfeld@fh-muenster.de

Münster, 08. November 2017

www.fh-muenster.de

Einbeziehung der Fachschaft IBL in die FSR-Wahlen

Sehr geehrter Herr Hagenkötter,

im Anhang finden Sie meine am heutigen Tage getroffene Eilentscheidung zum Fortbestand der Fachschaft IBL – wie sie sich bereits in unserem gemeinsamen Gespräch gestern angedeutet hat.

Ich bitte Sie nunmehr dafür Sorge zu tragen, dass die Fachschaft IBL gleichberechtigt mit den anderen Fachschaften ihren Fachschaftsrat wählen kann. Dazu müsste m. E. der Vordruck „Kandidaturbekanntgabe“ angepasst bzw. ein weiterer nur für die FS IBL generiert werden.

Außerdem – so meine ich – müssten Sie von Ihrem Recht gem. § 10 Abs. 2 Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (Fristverlängerung) Gebrauch machen.

Als weiteren Anhang habe ich das von Frau Thiel erstellte aktuelle WählerInnenverzeichnis der FS IBL beigefügt. Da dieses ja üblicherweise bei der Wahlleitung auszuliegen hat, kann jede/r Wahlberechtigte (evtl. nach Terminvereinbarung) Einsicht nehmen. (Frau Gabel hatte da ja schon Interesse bekundet.)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gern an mich oder an das Justizariat der FH Münster.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ute von Lojewski



Organisationseinheit Justizariat

Datum 08. November 2017

Vorlage für das Präsidium

Präsidiumsvorlage zur Sitzung des Präsidiums am 15.11.2017
Eilentscheidung der Präsidentin zum Fortbestand der Fachschaft IBL

1. Sachverhalt

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung vom 20.9.2017 festgestellt, dass die Fachschaft des IBL und sein Fachschaftsrat faktisch aufgelöst sind.

Dieser Beschluss des Studierendenparlaments ist rechtswidrig, da die Fachschaft am IBL in der Satzung der Studierendenschaft vom 09.11.2000 in der Fassung vom 23.06.2015 (AB 66/2015) in § 12 Abs. 3 verankert ist. Eine Satzungsänderung ist nicht erfolgt.

In § 12 Abs. 2 der Satzung wird die Möglichkeit eröffnet, dass Studierende eines Studiengangs eine Fachschaft gründen können, die den gleichen rechtlichen Status hat wie die Fachschaft eines Fachbereichs. Die Fachschaft am IBL ist als eine solche Fachschaft von Studiengängen gegründet und vom Studierendenparlament in § 12 Abs. 3 der Satzung anerkannt worden. Durch die Zuordnung des IBL zum MCI als übergeordnete zentrale wissenschaftliche Einrichtung hat sich nichts geändert, da die Fachschaft am IBL gerade keine an den Status als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gekoppelte Einrichtung ist.

Im Verlauf eines Gesprächs am 07.11.2017 mit Vertretern der Studierendenschaft und der Lehreinheit IBL sowie des Justiziariats hat die Präsidentin angekündigt, die Rechtsauffassung des StuPas, dass mit dem Zusammenschluss von IBL und ITB zu der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung MCI die Fachschaft IBL aufgelöst ist in Wahrnehmung der Rechtsaufsicht des Präsidiums dahingehend zu beanstanden, dass die Fachschaft der Lehreinheit (Studiengänge) IBL weiterhin besteht, da es sich hierbei originär und auch weiterhin um die Fachschaft der Studiengänge des IBL handelt.

Da die Wahlen zu den Fachschaftsräten – an denen dann auch die Fachschaft IBL zu beteiligen ist – sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befinden, ist für eine Entscheidung in dieser Angelegenheit eine besondere Dringlichkeit gegeben. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, so dass der Beschluss des Studierendenparlaments zur Auflösung der Fachschaft am IBL nicht umgesetzt werden kann und die Wahlen zu den Fachschaftsräten auch für das IBL durchzuführen sind.

gez. Cosfeld



2. Eilentscheidung der Präsidentin/Zustimmung des Präsidiums

Die Präsidentin trifft per Eilentscheidung die Feststellung, dass entgegen der Rechtsauffassung des StuPa die Fachschaft IBL fortbesteht. ja nein

08.11.17/vlo

Bekanntgabe in der Präsidiumssitzung am 15.11.2017

AStA der Fachhochschule Münster, Robert-Koch-Str. 30, 48149 Münster

Fachhochschule Münster
Die Präsidentin
Frau von Lojewski
Hüfferstr. 27
48149 Münster

Münster, den 9. November 2017

**Beanstandung des StuPa Beschlusses vom 20.09.2017, Tagesordnungspunkt 5,
Feststellung der faktischen Auflösung Fachschaft IBL**

Sehr geehrte Frau von Lojewski,

mit Schreiben vom 08.11.2017, hier eingegangen am 09.11.2017, übermittelten Sie mir den Beschluss des Präsidiums der FH Münster: „Die Präsidentin trifft per Eilentscheidung die Feststellung, dass entgegen der Rechtsauffassung des StuPa die Fachschaft IBL fortbesteht“.

Verbunden mit der Aufforderung an mich, als Wahlleiter der gemeinsamen Wahlen zum StuPa und zu den Fachschaftsräten, die Fachschaft IBL in den laufenden Wahlprozess einzubeziehen.

Im Auftrag des AStA-Vorsitzenden Jonas Lange nehme ich wie folgt Stellung.

Gemäß § 53 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW ist die Studierendenschaft an einer Hochschule eine rechtsfähige Gliedkörperschaft und verwaltet laut § 53 Abs. 2 ihre Angelegenheiten selbst.

Der § 53 Abs. 6 räumt dem „Rektorat“, an der FH Münster dem Präsidium, die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft ein, mit der Maßgabe, dass die Rechtsaufsicht entsprechend den § 76 Abs. 2 bis 4 des HG angewendet wird.



Allgemeiner Studierendenausschuss
der Fachhochschule Münster

Geschäftsführung

AStA der FH Münster
Robert-Koch-Str. 30
48149 Münster
0251 / 83-64 991
www.astafh.de

Auskunft erteilt:
Winfried Hagenkötter
buero@astafh.de

Steuernummer:
337/5914/4293

Steuer-IdentifikationsNr:
DE251380074

Gläubiger-IdentifikationsNr:
DE 10 ZZZ 00001051075

Bankverbindung:
AStA der FH Münster
IBAN:
DE70 4005 0150 0000 3097 81
BIC:
WELADED1MST

Das rechtsaufsichtliche Verfahren, welches im besagten § 76 beschrieben wird, ist ein zumindest zweistufiges Verfahren: Stufe 1 ist die Beanstandung und das Abhilfeverlangen, Stufe 2 ist die Aufhebung und Ersatzmaßnahmen.

Ein anderes rechtsaufsichtliches Mittel steht Ihnen nicht zu. Die Stufenreihenfolge zu ignorieren, kommt vorsichtig gesagt einem Rechtsmissbrauch nahe.

Sehr geehrte Frau von Lojewski, aus Ihrem Schreiben geht nicht hervor, wem gegenüber Sie die Beanstandung ausgesprochen haben und auch nicht, dass Sie den Beschluss des StuPa überhaupt beanstanden. Vielmehr übermittelten Sie mir einen Beschluss des Präsidiums der FH Münster, die Fachschaft IBL würde fortbestehen, wie wohl solch ein Beschluss nur das StuPa treffen darf.

An dem rechtsaufsichtlichen Mittel der Beanstandung ist kein bestimmtes Formerfordernis geknüpft, jedoch sollte die Beanstandung eindeutig und erkennbar sein und den richtigen Adressaten finden. Eine Beanstandung des StuPa-Beschlusses mir gegenüber hätte keine Wirkung.

Sollte dieses notwendig erscheinen, verbindet der Sender der Beanstandung sein Abhilfeverlangen mit einer Frist.

Die Beanstandung soll bewirkt, dass der Adressat eines vorgeblich rechtswidrigen Beschlusses eben diesen Beschluss zurücknimmt. Der Adressat wäre in diesem Falle das Studierendenparlament, welches besagten Beschluss gefasst hat.

Sie hätten natürlich auch die Möglichkeit gehabt, eine Beanstandung dem AStA-Vorsitz gegenüber auszusprechen, da dieser nach § 55 Abs. 3 die Rechtsaufsicht über die Organe der Studierendenschaft führt, mit der Maßgabe, dass der AStA-Vorsitz den Beschluss des StuPa beim StuPa beanstandet.

Trotz dieser Erwägungen werde ich Ihre vermeintliche Beanstandung an das dafür zuständige Studierendenparlament zur weiteren Veranlassung weiterleiten.

Beim rechtsaufsichtlichen Mittel der Beanstandung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einzuhalten. Unverhältnismäßig wäre die Beanstandung insbesondere dann, wenn der rechtswidrige Beschluss bereits vollzogen ist und die Folgen nicht mehr ohne weitere rechtliche Probleme geheilt werden können.

Auch aus diesem Grund ist Ihre vermeintliche Beanstandung wenig hilfreich.

Die Unverhältnismäßigkeit und warum die sogenannte aufschiebende Wirkung der Beanstandung nicht greift werde ich im Folgenden erläutern.

Mit dem in Rede gestellten Schreiben vom 08.11.2017 an mich als Wahlleiter verbinden Sie die Bitte, die Fachschaft IBL in den laufenden Wahlprozess einzubeziehen und stellen in Aussicht, dass Frau Thiel ein „aktuelles“ WählerInnenverzeichnis der FS IBL erstellen wird. Das ist so nicht möglich, da die Fristen für die Erstellung und Änderung des WählerInnenverzeichnisses, sowie die Änderung oder Neufassung des Wahlausschreibens und das Einreichen von Kandidaturen samt und sonders abgelaufen sind. Auch ist die Wahlbekanntmachung nach § 12 FSWO bereits erfolgt, da die Nachfrist für fehlerhaft eingereichte Kandidaturen ebenfalls abgelaufen ist. Die aufschiebende Wirkung der Beanstandung kann hier keine rückwirkende Kraft entfalten, sondern ist auf den Status quo gerichtet.

Gegen das WählerInnenverzeichnis gab es in der Frist nach § 8 Abs. 3 Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachschaften der FH Münster (FSWO) keinen Widerspruch. Hiernach ist das WählerInnenverzeichnis gültig.

Hingegen würde die nachträgliche Änderung des WählerInnenverzeichnisses, wie von Ihnen gefordert, zwingend eine weitere drei tägige Auslegungsfrist nach sich ziehen und zu einer Inkonsistenz der Kandidaturen führen, da nicht mehr klar ist, wer sein passives Wahlrecht zu den jeweiligen Fachschaftsräten noch ausüben kann und wer nicht.

Beim Thema WählerInnenverzeichnis beunruhigt mich insbesondere, dass die Fachhochschule bei dem Runden Tisch am 07.11.2017 selbst nicht wusste, wie viele Studierende an der Lehreinheit IBL tatsächlich eingeschrieben sind. Bisher wurde mir von Frau Thiel 97 Wahlberechtigte zu den Wahlen im November 2017 gemeldet, was mit der Aussage von Frau Drosihn bei meinem Gespräch mit ihr vor einigen Tagen dahin gehend übereinstimmen könnte, da sie die Zahl der Wahlberechtigten bei der Senats-/MCI-Wahl im Sommer 2017 mit 93 bezifferte. Frau Paluch bezifferte die Zahl beim Runden Tisch wiederum mit ca. 150 (die genaue Zahl ist mir entfallen). Währenddessen wurden bei den FSR-Wahlen der vergangenen Jahre über 500 Wahlberechtigte ausgewiesen.

Die Uneindeutigkeit der Wahlberechtigungen führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und lässt auch sonst nichts Gutes erwarten, sodass ich Ihnen anheimstellen möchte, die Datensätze der Fachhochschule überprüfen zu lassen und der Wahlleitung schriftlich mitzuteilen, was die Ursache der Inkonsistenz ist und wie künftig das WählerInnenverzeichnis rechtssicher erstellt werden soll.

Wenn man die „ehemalige“ FS IBL in den Wahlprozess einbeziehen wollte, müsste man um eine Anfechtung der Wahl zu vermeiden, das Wahlausschreiben erneuern, welches laut FSWO fünf Wochen vor dem Beginn der Wahl veröffentlicht werden muss. Im Prozess der Wahlorganisation haben die Studierenden dann drei Wochen Zeit Kandidaturen einzureichen.

Das ist auch deshalb erforderlich, weil die Studierenden von ihrem passiven Wahlrecht Kenntnis erlangen müssen. Die Studierenden der „ehemalige“ FS IBL wissen nicht, dass sie kandidieren können, da ihnen die Option gar nicht bekannt gemacht wurde. Es wurde bisher auch kein Eingang einer Kandidatur für den „ehemaligen“ FSR IBL bei der Wahlleitung registriert, was meine Feststellung, dass die Studierenden von ihrem passiven Wahlrecht keine Kenntnis haben, unterstützt.

Den Studierenden über eine Nachfrist nach § 10 Abs. 2 FSWO jetzt weniger als eine Woche (genau genommen weniger als drei Vorlesungstage) Zeit zu geben Kandidaturen nachzureichen, halte ich mit Bezug auf die Bestimmungen der FSWO für einen Verstoß gegen die Wahlrechtsgrundsätze und ich würde eine erfolgreiche Wahl-Anfechtung riskieren. Vielmehr ist die Nachfrist auch nicht dafür geschaffen worden, die Wahlrechtsgrundsätze (zB. Gleichheitsgrundsatz/Chancengleichheit) zu unterlaufen. Aber auch die Nachfrist kann nicht auf eine unendliche Länge gezogen werden, da weitere Fristen einzuhalten sind. Die Nachfrist nach § 10 Abs. 2 FSWO wurde nach meinem Kenntnisstand in den letzten Jahrzehnten kein einziges Mal gewährt. Vielmehr wurden in den vergangenen Jahren alle Wahlvorschläge, die die vorher gesetzte Frist nicht einhielten abgelehnt, auch wenn dann eine Wahl zu einem FSR nicht stattfinden konnte. Im Sinne der Gleichbehandlung kann ich als Wahlleiter hier keine Nachfrist nach § 10 Abs. 2 FSWO geben, zumal weitere Fristen dann nicht mehr eingehalten werden können und die Wahl insgesamt angreifbar ist.

Wie Sie sehen, darf ich Ihrem Wunsch nach Einbeziehung der „ehemaligen“ FS IBL in die FSR-Wahlen nicht nachkommen.

Sehr geehrte Frau von Lojewski, insgesamt erscheint den Vertretern der Studierendenschaft und ihrer Organe die Situation rund um die Studierenden des IBL verworren und man hofft, dass die aufgeworfenen Fragen und Unsicherheiten, insbesondere auch die Frage wer diese Studierenden sind, wer wahlberechtigt ist und von wie vielen genau genommen eigentlich gesprochen wird, in einem zukünftigen Klärungsprozess abgearbeitet werden können.

Der AStA-Vorsitzende, Herr Lange, hat den Parlamentspräsidenten Fabian Papenfuß kontaktiert und gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des StuPa um eine Sondersitzung des noch amtierenden Parlaments ersucht, um Ihre vermeintliche Beanstandung gemäß des gestuften Verfahrens nach § 76 Abs. 2 HG zu beraten. Der Präsident hat einen Doodle initiiert, um einen zeitnahen Termin für eine Sitzung des Parlaments zu finden.

Mit freundlichen Grüßen,



(Winfried Hagenkötter)

(Geschäftsführer)



Fachhochschule Münster · Postfach 30 20 · 48016 Münster

An den
AStA der FH Münster
Robert-Koch-Straße 30
48149 Münster

Die Präsidentin

Justizariat

Petra Cosfeld
Ass. Jur.

Hüfferstraße 27
48149 Münster

Fon+49(0)2 51/83-64200

Fax+49(0)2 51/83-64205

petra.cosfeld@fh-muenster.de

www.fh-muenster.de

Münster, 16.11.2017

Fachschaftratswahl IBL

Sehr geehrter Herr Lange,
sehr geehrter Herr Hagenkötter,

vielen Dank für Ihr ausführliches Schreiben vom 9.11.2017. Es hat mich überrascht, da ich aus unserem Gespräch am 7.11.2017 mitgenommen habe, dass Studierendenparlament, AStA und auch die Wahlleitung die Fachschaft am IBL durchaus stützen, eine Neuwahl ermöglichen wollen und von daher einer Beanstandung des Präsidiums positiv gegenüberstehen.

Selbstverständlich wird das Recht der Studierenden zur Selbstverwaltung in keiner Weise in Frage gestellt.

Wie Sie vollkommen richtig bemerken, steht dem Präsidium nur das Mittel der Rechtsaufsicht zur Verfügung, und zwar zunächst in Form einer Beanstandung von rechtswidrigen Beschlüssen.

Genau dies ist geschehen, ich nehme Bezug auf die Ihnen übersandte Eilentscheidung, in der mehrfach der Terminus „Beanstandung“ gebraucht wird. Allerdings hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung (§ § 53 Abs. 6, 76 Abs. 2 S. 2 HG), so dass der Beschluss des Studierendenparlamentes nicht umgesetzt werden kann und die Rechtslage „Fortbestand der Fachschaft des IBL“ wieder eintritt. Nichts Anderes ist in der Eilentscheidung enthalten, insbesondere keine Aufhebung oder Ersatzvornahme. Es obliegt allein dem Studierendenparlament, den rechtswidrigen Beschluss wieder aufzuheben. Die Beanstandung ist am 09.11.2017 selbstverständlich dem StuPa-Präsidenten, Herrn Papenfuß, zugeleitet worden und dürfte somit auch dem richtigen Adressaten zugegangen sein.

Damit ist die Rechtslage eindeutig, und es sind auch für die Fachschaft IBL zeitnah Wahlen durchzuführen. Ihre Bedenken hinsichtlich des WählerInnenverzeichnis teile ich nicht, da die Anzahl der Wahlberechtigten meiner Kenntnis nach immer um die Zahl von 100 schwankte. Gerne können wir uns zu diesem Thema noch austauschen, allerdings besser mündlich als schriftlich.



Den genauen Wahltermin sollten StuPa und AStA – auch um einer möglichen Wahlanfechtung aus dem Wege zu gehen - m. E. zügig abstimmen, da die Einbeziehung in die laufende Wahl durch Terminverzögerungen ja wohl nicht mehr erfolgen kann.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich - zur Vermeidung unnötiger Reibungsverluste - über die Umsetzung auf dem Laufenden halten.

Das Studierendenparlament wird von mir über den Schriftverkehr mit Ihnen in Kenntnis gesetzt.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an das Justizariat der FH Münster.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Cosfeld